

Geschäftsstelle
Lützerodestraße 9
30161 Hannover
tel 0511 – 3 48 36 40
fax 0511 – 3 18 06 60

www.dvjj.de
info@dvjj.de

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen
Vorsitzender
sonnen@dvjj.de

Hannover,
23. November 2006

An die Mitglieder
des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag

2. Justizmodernisierungs-Gesetz hier: Einführung der Nebenklage

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. Oktober 2006 wurde das 2. JuMoG in das Beratungsverfahren des Bundestages eingeführt und den Ausschüssen zur Beratung überwiesen. Ihre zu Protokoll gegebene Rede hat bei uns den Eindruck hinterlassen, dass die Regierungsfractionen eine (beschränkte) Einführung der Nebenklage in das Jugendgerichtsgesetz planen.

Wir halten diesen Schritt nicht für überzeugend, und ich möchte Sie herzlich bitten, ihn nicht zu gehen.

Das Anliegen des Gesetzentwurfes, die Stellung der Opfer von Straftaten jugendlicher und heranwachsender Täter zu verbessern, unterstützen wir. Wir halten jedoch ein behutsames Vorgehen für erforderlich, das in Übereinstimmung mit der erzieherischen Grundausrichtung des Jugendstrafverfahrens und den Opferinteressen steht, so wie sie uns aus Opferbefragungen bekannt sind.

Wir halten daher einerseits die Anwendung der Verletztenrechten nach §§ 406d ff StPO im Jugendstrafverfahren für richtig, weil wir sehen, dass Opfer in Strafverfahren vielfach ein vernachlässigtes Element sind. Das ist im übrigen eine Erfahrung, die nach wie vor auch in Strafverfahren nach dem Allgemeinen Strafrecht zu machen ist.

Gerade Opfern schwerer Gewalttaten kann insbesondere dadurch geholfen werden, dass sie einen (aus der Staatskasse finanzierten) anwaltlichen Beistand erhalten. Dies ist bereits im Regierungsentwurf vorgesehen. Hinzu kommen die Anwesenheits- und Informationsrechte. Faktisch wird durch den Regierungsentwurf die Nebenklage ohne Beweisantrags- und Rechtsmittelbefugnis ins Jugendstrafverfahren eingeführt.

In der Einführung der Nebenklage sehen wir jedoch einen erheblichen Widerspruch zur Ausrichtung des Jugendstrafrechts am Erziehungsgedanken.

Ein für Straftaten junger Menschen typischer Aspekt ist das Auseinanderklaffen zwischen den (auch schweren) Folgen ihres Verhaltens einerseits und der verminderten Schuldvor-

Vereinsregister
Gemeinnütziger eingetragener
Verein (AG Berlin-Charlottenburg)
Spenden sind abzugsfähig

Steuer-Nr. 25/206/33322

Vorstand
Vorsitzender:
Prof. Dr. B.-R. Sonnen
Stellv: Helga Schmitt
Dagmar Thalmann
Thomas Meißner
Andreas Spahn

Bankverbindung
Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80
KNr 479 039
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
KNr 1157 76-201

werfbarkeit andererseits, weil es jungen Menschen noch an Lebenserfahrung, Autonomie und Selbstbeherrschung fehlt. Gerade auch Taten mit schlimmsten Folgen sind typischerweise nicht eiskalt und vorausschauend geplant, vielmehr zeigt sich oftmals, dass der Täter durch eine schicksalhafte Verkettung der Ereignisse immer weiter in das Unheil hineingerutscht ist. In solchen Fällen ist eine behutsame Verhandlungsführung unerlässlich und vom Gesetzgeber – jedenfalls bislang – auch ausdrücklich gewollt.

Diese Ausrichtung des Gesetzes wird aber torpediert, wenn Opfern durch die Nebenklageeinführung nahegelegt wird, das (Jugend-) Strafverfahren könne ihnen Wiedergutmachung verschaffen oder sei ein Mittel, um ihre Interessen durchzusetzen. Beim Namen genommene Beweisantrags- und Rechtsmittelrechte werden Atmosphäre und Charakter des Jugendstrafverfahrens nachhaltig verändern. Der Erziehungsgedanke und die sozialstaatliche Schutzaufgabe gegenüber jungen Beschuldigten würde dadurch ausgehöhlt, wo sie am nötigsten sind, weil für die Betroffenen am meisten auf dem Spiel steht.

Teilweise wird argumentiert, die Nebenklage habe einen erzieherischen Effekt, weil sich der Beschuldigte mit dem von ihm angerichteten Leid des Opfers auseinander setzen müsse. Wir sind sehr dafür, solche Instrumente zu fördern, die den Geschädigten die Möglichkeit verschafft, ihre Seite darzustellen, und die die Verantwortungsübernahme auf Seiten des Täters befördert. In einer Masse von Verfahren könnte dies durch den Täter-Opfer-Ausgleich erreicht werden. Durch Beweisantragsrechte oder (potenzielle) Rechtsmittel des Geschädigten wird aber gerade keine Verantwortungsübernahme gefördert, sondern der Beschuldigte in eine Verteidigungsposition gedrängt, die Zugeständnisse unwahrscheinlich macht.

Leider ist aber gerade der TOA derzeit in großer Bedrängnis, weil vielfach die Finanzierung ungesichert ist, und es hat den Anschein, dass die Anzahl der durch TOA gelösten Verfahren gegenwärtig eher zurückgeht, als dass sie zunähme. Es wäre daher verdienstvoll, nach Möglichkeiten zu suchen, diesen Verfahrensgang zu befördern, der den betroffenen – Opfern wie Tätern – eher Befriedigung und Befriedung verspricht, als der Schlagabtausch in der Hauptverhandlung.

Nimmt man im übrigen die Ergebnisse der Opferbefragungen ernst, dann lässt sich erkennen, dass ihnen vor allem an einer anerkennenden Wahrnehmung durch das Gericht, der Gelegenheit, ihre Seite des Geschehens darzustellen, an Informationen und kompetenter Begleitung gelegen ist. All dies kann ausreichend durch die im Regierungsentwurf vorgesehenen Instrumente erreicht werden.

Überlegungen könnten aber dahin angestellt werden, den Geschädigten ein Anhörungs- oder Äußerungsrecht einzuräumen. Dies würde ihnen eine stärkere Stellung im Rahmen der Verhandlungsführung des Vorsitzenden einräumen.

Die Materie ist komplex, das Gesetzgebungsverfahren sollte daher nicht überstürzt werden. Wir möchten daher anregen, die im Entwurf des 2. JuMoG enthaltenen Änderungen aus diesem herauszulösen und in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren zu betreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen
Vorsitzender